

49. 1. Besteht für die Beschwerde eine Pflicht zur Begründung?
2. Genügt es, falls mehrere Streitgenossen zwei verschiedene beim Berufungsgericht zugelassene Rechtsanwälte bevollmächtigt haben, daß einer von diesen die Berufung gehörig begründet und der andere auf diese Begründung nur verweist?

RPD. § 519 Abs. 3, §§ 569, 574.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 12. November 1936 i. S. Sch. (Rl.)
w. Kra. u. a. (Weil.). VI B 17/36.

- I. Landgericht Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den
Gründen:

Der Zeuge Krü. betrieb in einem der Frau N. gehörigen Hause in Berlin in gemieteten Räumen eine Gastwirtschaft. Diese verkaufte er 1932 an die vier Beklagten, nämlich den Gastwirt Otto Kra. und dessen Ehefrau und den Gastwirt Waldemar Kra. und dessen Ehefrau. Diese traten auch unter Bürgschaft des Krü. für den Mietzins in den Mietvertrag ein; sie gaben aber die Wirtschaft bald wieder auf, welche Krü. wieder übernahm. Krü. hat nach seiner Darstellung die Mietschuld der Beklagten auf Grund seiner Bürgschaft im April 1933 in Höhe von 3000 RM. an Frau N. bezahlt. Er behauptet, daß deshalb die Forderung der Gläubigerin gegen die Beklagten als Hauptschuldner nach § 774 BGB. auf ihn übergegangen sei. Diesen Anspruch hat er an den Kläger abgetreten, der gegen ihn einen gleich hohen Anspruch hat. Der Kläger fordert mit der Klage Verurteilung der vier Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 3000 RM., der beiden Ehemänner auch zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut ihrer Ehefrauen. Die Beklagten wenden namentlich ein: Eine Biervertrieb Erich E. GmbH. habe die 3000 RM. darlehnsweise beschafft und den Betrag für Rechnung der Beklagten an Frau N. bezahlt. Damit sei ihre Schuld, also die Hauptschuld, getilgt, während Krü. aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen worden sei. — Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Beklagten antragsgemäß bis auf einen geringfügigen Abstrich an den Zinsen verurteilt.

Berufung haben eingelegt der Rechtsanwalt J. für die beiden Erstbeklagten, Eheleute Otto Kra., und ferner der Rechtsanwalt N. für die vierte Beklagte, Ehefrau Klara Kra. Für diese hat ihr Rechtsanwalt die Berufung durch Schriftsatz vom 6. August 1936 ausführlich begründet, indem er die Beweiswürdigung des Landgerichts unter Benennung weiterer Zeugen im einzelnen bekämpfte und ferner Beweis für die Behauptung anbot, es sei zwischen Krü. und den Beklagten vereinbart, daß Krü. als Entschädigung für die Aufgabe der Gastwirtschaft im Vergleichswege die Mietschuld der Beklagten übernommen habe. Beantragt ist, daß unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage kostenpflichtig abgewiesen werde. Ohne Zweifel genügt diese Berufungsbegründung den Vorschriften des § 519 Abs. 3 ZPO. Der Rechtsanwalt J. hat in

seinem Schriftsatz vom 29. August 1936 für die beiden Erstbeklagten denselben Antrag gestellt. Es heißt dann weiter: „Zur Begründung der Berufung werden die Ausführungen in der für die Beklagte zu 4 eingereichten Berufungsbegründung des Rechtsanwalts Dr. N. vom 6. August 1936 vollinhaltlich wiederholt“; der Schriftsatz ist von B. unterzeichnet. Das Berufungsgericht hat dem Rechtsanwalt B. schreiben lassen, daß es die Berufung der beiden Erstbeklagten als unzulässig zu verwerfen beabsichtige. B. hat darauf im Schriftsatz vom 14. September 1936 seine Ansicht zu begründen gesucht, daß seine Berufungsbegründung ausreiche. Das Kammergericht hat jedoch die Berufung der beiden Erstbeklagten durch Beschluß vom 18. September, zugestellt am 1. Oktober 1936, als unzulässig verworfen. Hiergegen hat Rechtsanwalt B. durch Schriftsatz vom 15. Oktober, der beim Kammergericht an demselben Tage eingegangen ist, mithin rechtzeitig und formgerecht, die zulässige sofortige Beschwerde eingelegt. Die darin in Aussicht gestellte Begründung ist bisher nicht vorgelegt.

Nachdem nunmehr vier Wochen seit der Einlegung der Beschwerde verfloßen sind, ist deren Begründung nicht mehr zu erwarten; der Senat sieht auch davon ab, eine solche anzufordern. Denn das Gesetz sieht einen Zwang zur Begründung der Beschwerde nicht vor. Nachdem in den §§ 567 und 568 ZPO. die Zulässigkeit der Beschwerde und die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts geregelt sind, handelt § 569 Abs. 1 von der Art der Einlegung. Es heißt dann im § 569 Abs. 2 Satz 1:

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift.

(Die Voraussetzungen, unter welchen die Beschwerde zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann, sind hier nicht gegeben.) Über den Inhalt der Beschwerdeschrift sagt das Gesetz nichts (vgl. Stein-Jonas Bem. II a. E., Baumbach Bem. 2 a. E. zu § 569 ZPO.). Nach § 570 kann die Beschwerde auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden; dadurch ist dem Beschwerdeführer eine Befugnis gewährt, keine Pflicht auferlegt. § 574 lautet:

Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Das Fehlen der Begründung macht hiernach die Beschwerde nicht unzulässig. Ebensovienig verlangt das Gesetz einen ausdrücklichen Antrag in der Beschwerdeschrift (Baumbach a. a. O.), so daß auch dessen Fehlen in der Beschwerde unschädlich ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Rechtsanwalt Z. mit der von ihm unterzeichneten Beschwerde die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erreichen will, zumal er schon in seiner Eingabe vom 14. September 1936 seine Ansicht ausgesprochen hat, daß er seine Berufungsbegründung für ausreichend halte.

Die hiernach zulässige Beschwerde ist auch sachlich gerechtfertigt. Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, daß in der Begründung der Berufung auf Schriften verwiesen wird, die von einem Berufungsanwalt unterzeichnet sind (RGZ. Bb. 145 S. 269 [270]; JW. 1935 S. 777 Nr. 14; vgl. RGZ. Bb. 117 S. 168 [170] für den Revisionsanwalt). Hier besteht allerdings die Besonderheit, daß mehrere Streitgenossen zwei verschiedene Berufungsanwälte bevollmächtigt haben. Eine an sich mögliche unterschiedliche Behandlung der mehreren Streitgenossen (§ 61 ZPO.) liegt nicht vor. Der Hauptanspruch gegen alle vier Beklagten beruht auf demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde (§ 59 ZPO.). Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt; seine Urteilsbegründung ist gegen die Beklagten völlig einheitlich. Werden von den Streitgenossen dieselben sachlichen und verfahrensrechtlichen Angriffe erhoben, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht der eine Berufungsanwalt auf die den gesetzlichen Anforderungen genügende Berufungsbegründung des anderen Berufungsanwalts dann sollte verweisen dürfen, wenn er nach pflichtmäßiger Prüfung sich diese Berufungsbegründung zu eigen macht und weiteres nicht vorzubringen hat. Allerdings hat das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen die Verweisung des Berufungsanwalts auf die vom erstinstanzlichen Anwalt unterzeichneten Armenrechtsgesuche oder sonstigen Schriftsätze, auf privatschriftliche Eingaben der Partei, auf Rechtsgutachten von Gelehrten für unzulässig erachtet. Daraus folgt aber nichts für einen Fall der vorliegenden Art, wo auf eine Schrift verwiesen wird, die zur Begründung der ganz gleichliegenden Berufung eines Streitgenossen dient und die von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalt verfaßt und unterzeichnet worden ist, mithin die Verweisung gerade den Bedürfnissen einer

Begründung des Rechtsmittels Rechnung trägt. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Beschlusse vom 25. November 1935 IV B 71/35 (abgedr. JW. 1936 S. 814 Nr. 30 und WarnRpr. 1936 Nr. 11) erwogen, daß eine Verweisung auf Ausführungen in Betracht kommen könne, die von einem andern beim Berufungsgericht zugelassenen, für die Partei handelnden Anwalt unterzeichnet sind. Dabei mag an einen Wechsel in der Person des Berufungsanwalts gedacht sein; der jetzige Fall liegt aber rechtsähnlich. Der Rechtsanwalt B. hat nach seiner Erklärung die für die Viertbeflagte eingereichte Berufungsbegründung — welche in den Akten enthalten und dem Berufungsgericht zugänglich ist — „vollinhaltlich wiederholt“. Damit hat er klar ausgedrückt, daß er sich der Berufungsbegründung der Mitbeflagten anschließt, und durch seine Unterschrift anerkennt, daß er dafür seiner Partei gegenüber die Verantwortung übernimmt. Der Zweck des Begründungszwangs, den Richter und die Gegenpartei in den Stand zu setzen, schon aus der Berufungsbegründung zu erkennen, nach welchen Richtungen der Berufungsführer seine Rechtsverteidigung einrichten will, ist gewahrt (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 6, Bd. 147 S. 313 [315]). Es würde nicht zu der durch das Gesetz bezweckten Beschleunigung des Verfahrens führen und die Aufgabe des Richters nicht erleichtern, wenn man verlangen wollte, daß der Rechtsanwalt B. den Inhalt der bezogenen Berufungsbegründung wörtlich in seine Berufungsbegründung hätte aufnehmen müssen. Hätte Rechtsanwalt B. nur einen Auszug aus der Berufungsbegründung des Rechtsanwalts M. in seinen Schriftsatz vom 29. August 1936 aufgenommen, so würde dadurch das Verständnis für die Berufungsbegründung der beiden Erstbeflagten mutmaßlich nicht gefördert worden sein. Im übrigen hat der Rechtsanwalt B. seinen Willen kundgegeben, daß er sich in vollem Umfang und nicht nur, wie das Kammergericht meint, in einzelnen Punkten der andern Berufungsbegründung anschließen wolle. Hiernach ist anzunehmen, daß der Rechtsanwalt B. durch die zulässige Verweisung der Formvorschrift des § 519 Abs. 3 ZPO. genügt hat. Nur einmal braucht die Form erfüllt zu werden. Eine selbständige Begründung der Berufung durch den Rechtsanwalt B. war bei der Verfahrenslage nicht geboten.

Danach war der angefochtene Beschluß aufzuheben.